



Flüchtlinge, Sans Papiers und unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Opferhilfe

Referentinnen:

Pia Altorfer, Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel

Jenny Hutter, Staatssekretariat für Migration SEM

Opferhilfetagung vom 8. September 2017 Referentinnen: Pia Altorfer und Jenny Hutter
Atelier 9: Flüchtlinge, Sans Papiers und unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Opferhilfe

Aufenthaltsstatus für Personen aus dem Asylbereich

Ausweis N (für Asylsuchende):

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und **im Asylverfahren stehen**. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz.



Opferhilfetagung vom 8. September 2017 Referenten: Pia Altorfer und Jenny Hutter
Atelier 9 «Flüchtlinge, Sans-Papier und unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Opferhilfe»

2



Aufenthaltsstatus für Personen aus dem Asylbereich

Ausweis B (für anerkannte Flüchtlinge):

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsbewilligung. Diese ist auf ein Jahr befristet und kann verlängert werden. Eine Verlängerung kann verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, z.B. wenn die Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.



Aufenthaltsstatus für Personen aus dem Asylbereich

Ausweis F (für vorläufig aufgenommene Ausländer):

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die **aus der Schweiz weggewiesen** wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als **unzulässig** (Verstoss gegen Völkerrecht), **unzumutbar** (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder **unmöglich** (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar.





Aufenthaltsstatus für Personen aus dem Asylbereich

Ausweis F (für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge):

Vorläufig aufgenommene **Flüchtlinge** erfüllen die Flüchtlingseigenschaft. Diese ist jedoch erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Möglich ist auch die Asylunwürdigkeit, z.B. weil sie ein Verbrechen begangen haben. Diesen Personen wird **kein Asyl** gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.



Opfer ehelicher Gewalt

- Art. 50 Auflösung der Familiengemeinschaft

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach den Artikeln 42 und 43 weiter, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.¹

³ Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34.



Opfer ehelicher Gewalt

- Art. 77 Auflösung der Familiengemeinschaft

(Art. 44 und 50 Abs. 1 Bst. a und b AuG)

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft kann die im Rahmen des Familiennachzugs gemäss Artikel 44 AuG erteilte Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und der Kinder verlängert werden, wenn:

- a. die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.¹

³ Die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach Artikel 34 AuG.

Opferhilfetagung vom 8. September 2017

Referenten: Pia Altorfer und Jenny Hutter

Atelier 9 «Flüchtlinge, Sans-Papier und unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Opferhilfe»

7



Opfer ehelicher Gewalt

⁴ Eine erfolgreiche Integration nach Absatz 1 Buchstabe a sowie nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AuG liegt vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert;
- b. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet.

⁵ Wird das Vorliegen ehelicher Gewalt nach Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 50 Absatz 2 AuG geltend gemacht, können die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen.

⁶ Als Hinweise für eheliche Gewalt gelten insbesondere:

- a. Arztzeugnisse;
- b. Polizeirapporte;
- c. Strafanzeigen;
- d. Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches²; oder
- e. entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.

^{6bis} Bei der Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b AuG werden die Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen mit berücksichtigt.³

⁷ Die Bestimmungen in den Absätzen 1-6^{bis} gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.⁴

Opferhilfetagung vom 8. September 2017

Referenten: Pia Altorfer und Jenny Hutter

Atelier 9 «Flüchtlinge, Sans-Papier und unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Opferhilfe»

8



Flüchtlinge

Definition:

Gemäss Genfer Konvention ist ein Flüchtling jemand, der nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann, weil er eine begründete Angst hat, dort verfolgt zu werden wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer besonderen sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Meinung.



Asylsuchende

Definition:

Ein Asylsuchender ist jemand, der um den gesetzlichen Flüchtlingsstatus ersucht hat, damit ihm dadurch erlaubt wird, in einem bestimmten Land zu bleiben. Das Asylverfahren ist in den verschiedenen europäischen Ländern unterschiedlich und kann mehrere Monate bis einige Jahre dauern.



Unbegleitete minderjährige Asylsuchende UMA

Definition:

Im Sinne der Rechtsvorschriften gelten Minderjährige als unbegleitet, wenn sie von beiden Elternteilen getrennt worden sind und nicht unter der Obhut einer erwachsenen Person stehen, welche rechtlich dafür eingesetzt worden ist.

Handbuch Asyl und Rückkehr, EJPD



Sans Papiers

Definition:

Sans Papiers sind Menschen, die über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz und damit über keinen legalen Aufenthaltsstatus verfügen. Die meisten Sans Papiers sind auf der Suche nach Arbeit in die Schweiz eingereist und gehen einer Erwerbstätigkeit nach.

Auch ehemalige Asylsuchende, deren Gesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, sowie Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE), die trotz abschlägigem Entscheid in der Schweiz bleiben, bezeichnet man als Sans Papiers.

Sozialinfo.ch



Herausforderungen in der Praxis

Opferhilfetagung vom 8. September 2017 Referentinnen: Pia Altorfer und Jenny Hutter
Atelier 9: Flüchtlinge, Sans Papiers und unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Opferhilfe



Aufklärungsarbeit und Vertrauensbildung

- Schweigepflicht
- Polizei als Helfer in der Not
- Wie funktioniert unser Rechtssystem
- Sans-Papiers: Rechte und Möglichkeiten wenn sie Opfer nach OHG sind

Opferhilfetagung vom 8. September 2017 Referentinnen: Pia Altorfer und Jenny Hutter
Atelier 9: Flüchtlinge, Sans Papiers und unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Opferhilfe



Kultureller Hintergrund und Sprachbarrieren

- Ängste der Betroffenen
- Einfluss der Herkunftsfamilien und/oder Landsleuten
- Beizug von interkulturellen Vermittlern
 - Begleitung im Alltag
 - Vermitteln zwischen Kulturen



Erwartungen der Geschädigten

- Finanzierung einer juristischen Fachperson
- Finanzierung von psychologischen Fachpersonen
- Einflussnahme der Opferhilfe auf Wohnsituation
- Bezüglich Asylverfahren
- Bezüglich Aufenthaltsstatus



Vernetzung

- Mitarbeitende aus den Zentren
- Sozialdienste
- Interkulturelle Vermittler
- Rechtsvertreter von UMA's
- Migrationsbehörden
- Rechtsberatungsstellen: Sans Papiers, Beratungsstellen für Asylsuchende, etc.



Speziell zu beachten bei Sans Papiers

- Anzeige nach Straftat hat Konsequenzen für den Aufenthalt
- Härtefallgesuche werden kantonal sehr unterschiedlich gehandhabt. Bei nicht Annahme des Gesuches droht sofortige Wegweisung
- Einsetzen einer juristischen Fachperson fast nie möglich, da kein Strafverfahren
- Entschädigung/Genugtuung oft nur durch die Opferhilfe möglich



Fazit

- Kulturelles Verständnis der Beratenden ist wichtig und hilfreich
- Es muss meistens mit ÜbersetzerInnen gearbeitet werden
- Die Möglichkeiten der Unterstützung für Asylsuchende, Flüchtlinge und UMA's unterscheidet sich in der Praxis der Opferhilfe nicht wesentlich von den übrigen Anspruchsberechtigten.
- Eine Unterstützung durch die Opferhilfe ist nicht möglich, wenn die traumatischen Ereignisse im Heimatland oder auf der Flucht passiert sind.



- Bei der Unterstützung von Sans Papiers stösst die Opferhilfe an Grenzen:
 - Durch die Anonymität der Betroffenen kann die Unterstützung der Opferhilfe nur bedingt greifen
 - Eine juristische Fachperson kann oft nicht vermittelt werden, weil kein Strafverfahren eingeleitet wird
 - In einem Strafverfahren riskiert die geschädigte Person eine Wegweisung aus der Schweiz



Danke für Ihre Aufmerksamkeit